

<p>Fassung vom August 2013 Vers082013-2.0</p> <p><b>ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VOLKSKREDITBANK AG</b></p> <p><b>Allgemeiner Teil</b></p> <p><b>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</b></p> <p><b>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b></p> <p><b>1. Geltungsbereich</b>  <b>Z 1.</b> (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB oder Bedingungen) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen <del>Geschäftsstellen</del> des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.  (2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.</p>	<p>Fassung vom Jänner 2018 Vers012018-3.0</p> <p><b>ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VOLKSKREDITBANK AG</b></p> <p><b>Allgemeiner Teil</b></p> <p><b>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</b></p> <p><b>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b></p> <p><b>1. Geltungsbereich</b>  <b>Z 1.</b> (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB oder Bedingungen) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen <u>Filialen</u> des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.  (2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.</p>
<p><b>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Rahmenverträge für Zahlungsdienste sowie sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut</b></p> <p><b>Z 2.</b> (1) Änderungen dieser <del>zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten AGB gelten nach Ablauf von</del> zwei Monaten <del>n ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.</del> Das Kreditinstitut wird den Kunden <del>in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <del>nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der AGB betroffenen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und <del>die Gegenüberstellung</del> dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung über die angebotenen Änderungen auf diese Möglichkeiten hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p> <p>(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem</p>	<p><b>2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Rahmenverträge für Zahlungsdienste sowie sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut</b></p> <p><b>Z 2.</b> (1) Änderungen dieser <u>AGB werden dem</u> Kunden <u>vom</u> Kreditinstitut <u>mindestens</u> zwei Monate <u>vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „ELBA-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <u>durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über die ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs</u> als Zustimmung zu den Änderungen gilt, <u>sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.</u></p> <p><u>(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungsart ELBA-Mailbox zugestimmt, erfolgt</u></p>

<p>Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden - Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstitutes oder die Entgelte betreffenden - Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) dieser Bedingungen geregelt.</p>	<p><u>die Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der ELBA-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.</u></p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden - Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstitutes oder die Entgelte betreffenden - Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts <u>(einschließlich Habenzinsen)</u> und Entgelte des Kunden <u>(einschließlich Sollzinsen)</u> ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) dieser Bedingungen geregelt.</p> <p><u>(4) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der ELBA-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.</u></p>
<p><b>B. Abgabe von Erklärungen</b></p> <p><b>3. Erklärungen des Kreditinstituts</b></p> <p><b>Z 5.</b></p> <p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf Papier <del>(insbesondere – soweit es sich nicht um Mitteilungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten handelt – mittels Kontoauszug).</del></p>	<p><b>B. Abgabe von Erklärungen</b></p> <p><b>1. Aufträge des Kunden</b></p> <p><b>3. Erklärungen <u>und Informationen</u> des Kreditinstituts</b></p> <p><b>Z 5.</b></p> <p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf Papier <u>oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen der ELBA-Mailbox).</u></p> <p><u>(3) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab dem in § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz vorgesehenen Zeitpunkt eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden die Übermittlungsart ELBA-Mailbox</u></p>

	<p><u>vereinbart, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit in der ELBA-Mailbox; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Filialen zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen. Das Kreditinstitut wird den Kunden über den Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Entgeltaufstellung gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz besteht, im Vorhinein informieren.</u></p>
<p><b>C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</b></p> <p><b>Z 6.</b> (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p>	<p><b>C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</b></p> <p><b>Z 6. (4)</b> Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines <u>speziellen</u> Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p>
<p><b>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</b></p> <p><b>2. Ausführung</b> von Aufträgen</p> <p><b>Z 9.</b> <b>Über Z 8 dieser Bedingungen hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung <del>der Überweisung</del> bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).</b></p>	<p><b>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</b></p> <p><b>2. -Bearbeitung</b> von Aufträgen</p> <p><b>Z 9.</b> Über Z 8 dieser Bedingungen hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden EWR) in Euro oder einer anderen- Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern),  <u>- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird</u> für die ordnungsgemäße Ausführung <u>Zahlungsvorgangs</u> bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen),  <u>- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie</u>  <u>- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.</u></p>
<p><b>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</b></p> <p><b>2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</b>  <b>a) Name <del>oder</del> Anschrift</b></p> <p><b>Z 11.</b> (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich <del>schriftlich</del> mitzuteilen.</p> <p>(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.</p>	<p><b>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</b></p> <p><b>2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</b>  <b>a) Name, Anschrift <u>oder Kontaktdaten</u></b></p> <p><b>Z 11.</b> (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, <u>seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer</u> unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. <u>Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das</u></p>

<p><b>b) Vertretungsberechtigung</b>  <b>Z 12.</b> (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.</p>	<p><u>Vorhandensein einer ELBA-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.</u></p> <p><b>b) Vertretungsberechtigung</b>  <b>Z 12.</b> (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32 dieser Bedingungen) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.</p> <p><u><b>d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung</b></u></p> <p><u><b>Z 13a.</b> Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.</u></p>
<p><b>4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente</b></p> <p><b>Z 15.</b> (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder</li> <li>- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder</li> <li><del>- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.</del></li> </ul>	<p><b>4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten</b></p> <p><b>Z 15.</b> (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, <u>die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten sowie</u> alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. <u>Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt.</u> Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, – bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder</li> <li>- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder</li> <li>- <u>der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist und</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i)- <u>entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines</u></li> </ul> </li> </ul>

<p>Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit <b>eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde</b> – von einer solchen Sperre und deren Gründen <b>in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen</b> möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p>	<p><u>Mitverpflichteten gefährdet ist, <del>-(ii) oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</del></u></p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit <b>eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde</b> – von einer solchen Sperre und deren Gründen <b>in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen</b> möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. <u>Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister und/oder Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</u></p> <p><u>(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.</u></p>
<p><b>5. Erhebung von Einwendungen</b></p> <p><b>Z 16.</b> (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Zugang beim Kunden keine <del>schriftlichen</del> Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen bis zum Beweis des Gegenteils durch den Kunden als richtig und die darin genannten Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.</p> <p>(2) Im Falle <del>einer</del> aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges <del>erfolgten Belastung seines Girokontos</del> kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Die</p>	<p><b>5. Erhebung von Einwendungen <u>und Berichtigung von Zahlungsvorgängen</u></b></p> <p><b>Z 16.</b> (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist, <u>längstens innerhalb von zwei Monaten</u>, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten ab deren Zugang beim Kunden keine Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen bis zum Beweis des Gegenteils durch den Kunden als richtig und die darin genannten Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.</p> <p>(2) Im Falle <u>eines</u> aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. <u>Ist der</u></p>



<p>Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs. 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.</p>	<p><a href="#">Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung.</a> Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs. 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.</p>
<p><b>3. Kündigung aus wichtigem Grund</b>  <b>Z 24.</b> (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.  (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder</li> <li>- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder das Kreditinstitut ohne diese unrichtigen Angaben die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre oder</li> <li>- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder</li> <li>- der Kunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut gröblich verletzt. Bei Krediten an Verbraucher begründet ein Zahlungsverzug nur dann einen wichtigen Grund, wenn das Kreditinstitut seine Leistung erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.</li> </ul>	<p><b>3. Kündigung aus wichtigem Grund</b>  <b>Z 24.</b> (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.  (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder</li> <li>- der Kunde <a href="#">in wesentlichen Belangen</a> unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder das Kreditinstitut ohne diese unrichtigen Angaben die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre oder</li> <li>- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist oder</li> <li>- der Kunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut gröblich verletzt. Bei Krediten an Verbraucher begründet ein Zahlungsverzug nur dann einen wichtigen Grund, wenn das Kreditinstitut seine Leistung erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie das Kreditinstitut den Verbraucher unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.</li> </ul>
<p><b>E. Besondere Kontoarten</b></p> <p><b>3. Gemeinschaftskonto</b>  <b>Z 35.</b> (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.  (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.  (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß</p>	<p><b>E. Besondere Kontoarten</b></p> <p><b>3. Gemeinschaftskonto/-depot</b>  <b>Z 35.</b> (1) Ein Konto/<a href="#">Depot</a> kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto/<a href="#">-depot</a>). Verfügungen über das Konto/<a href="#">Depot</a>, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Konto/<a href="#">Depot</a>inhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.  (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto/<a href="#">Depot</a> haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.  (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Konto/<a href="#">Depot</a>mitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung/<a href="#">Depotwerte</a> zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des</p>

<p>Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der Risikobereitschaften aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.</p> <p>(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.</p>	<p>gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels und der Risikobereitschaften aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Konto-/Depotinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.</p> <p>(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Konto-/Depotmitinhaber widerrufen werden.</p>
<p><b>4. Fremdwährungskonto</b> <b>Z 37.</b></p> <p><del>(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.</del></p>	<p><b>4. Fremdwährungskonto</b> <b>Z 37.</b></p> <p><u>(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.</u></p>
<p><b>F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen</b></p> <p><b>Z 38.</b> <del>(+) Mangel</del> Mangel anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal <del>jährlich</del> erteilt.</p> <p><del>(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle in der ELBA-Mailbox bereit.</del></p>	<p><b>F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen</b></p> <p><b>Z 38.</b> Mangel anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden <u>dem Kunden</u> einmal <u>im Quartal</u> erteilt.</p>
<p><b>IV. GIROVERKEHR</b> <b>A. Überweisungsaufträge</b></p> <p><b>Z 39.</b> (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. <del>Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 neben der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben. Bis zum 31. Jänner 2014 kann der Kunde zur Bezeichnung des Empfängers anstelle der IBAN weiterhin Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Bankleitzahl oder BIC des</del></p>	<p><b>IV. GIROVERKEHR</b> <b>A. Überweisungsaufträge</b></p> <p><b>Z 39.</b> (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.</p>

<p><del>Zahlungsdienstleisters des Empfängers verwenden.</del></p> <p>(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit <del>Namen und</del> Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder</li> <li>- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.</li> </ul> <p>(3) Die Angaben zu IBAN und BIC, die vom Kunden im Rahmen der Abs. 1 und 2 <del>gemacht worden</del>, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über <del>IBAN und BIC</del> hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil dieses Kundenidentifikators und dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.</p> <p>(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter <del>Rahmen</del>) vorhanden ist.</p> <p>(7) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden ab dem Zeitpunkt, in dem sie als eingegangen gelten (Z 39a dieser Bedingungen), nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p> <p>(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- <del>und Einzugsermächtigungsverfahren</del>, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – <del>auf Anfrage</del> einmal monatlich im Kreditinstitut <del>zur Verfügung gestellt</del>.</p>	<p>(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit <u>der</u> Kontonummer des Empfängers und entweder Namen, Bankleitzahl oder <u>Bank Identifier Code (BIC)</u> des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder</li> <li>- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.</li> </ul> <p>(3) Die Angaben zu IBAN und <u>BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers</u>, die vom Kunden im Rahmen der Abs. 1 und 2 <u>zu machen sind</u>, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde <u>darüber</u> hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil dieses Kundenidentifikators und dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.</p> <p>(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte <u>Kontoüberziehung</u>) vorhanden ist.</p> <p>(7) Beim Kreditinstitut <u>oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister</u> eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden ab dem Zeitpunkt, in dem sie als eingegangen gelten (Z 39a dieser Bedingungen), nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p> <p>(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des <u>SEPA</u>-Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich <u>kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann</u>.</p>
<p><b>B. Eingangszeitpunkte; Ausführungsfristen</b></p> <p><b>Z 39a.</b> (1) Zahlungsaufträge, die beim Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) einlangen, gelten zum Zeitpunkt des Einlangens als eingegangen. Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem</p>	<p><b>B. Eingangszeitpunkte; Ausführungsfristen</b></p> <p><b>Z 39a.</b> (1) Zahlungsaufträge, die beim Kreditinstitut an einem Geschäftstag bis zu den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) einlangen, gelten zum Zeitpunkt des Einlangens als eingegangen. Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem</p>



<p>Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. <del>Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Euro Anwendung.</del></p>	<p>Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (<a href="#">Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, Karfreitag und 24.12.</a>).</p> <p>(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. <a href="#">Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro- Währungsgebiet angehörenden EWR- Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.</a></p>
<p><b>C. Gutschriften und Stornorecht</b></p> <p><b>Z 40.</b> (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. <del>Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.</del> Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – <del>auf Anfrage</del> einmal monatlich im Kreditinstitut <del>zur Verfügung gestellt.</del></p> <p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.</p>	<p><b>C. Gutschriften und Stornorecht</b></p> <p><b>Z 40.</b> (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. <a href="#">Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.</a></p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, einmal monatlich <a href="#">kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise derart mitgeteilt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.</a></p> <p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. <a href="#">Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.</a></p>

<p><del>(4) Wird Bargeld auf ein Girokonto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Wahrung des betreffenden Girokontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzuglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfugbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spatestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschaftstag auf dem Konto des Zahlungsempfangers verfugbar gemacht und wertgestellt.</del></p>	
<p><b>E. Belastungsbuchungen</b></p> <p><b>Z 42.</b>          (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelost, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschaftstagen ruckgangig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlosung verstandigt oder an ihn Barzahlung geleistet.</p>	<p><b>E. Belastungsbuchungen</b></p> <p><b>Z 42.</b>          (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie <a href="#">SEPA-Firmenlastschriften</a> sind eingelost, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschaftstagen ruckgangig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlosung verstandigt oder an ihn Barzahlung geleistet. <a href="#">SEPA-Lastschriften (Z 42a. Abs 1) sind mit Ablauf von funf Geschaftstagen eingelost.</a></p>
<p><b>F. Einzugsermachtigungen und Lastschriftauftrage</b></p> <p><b>Z 42a.</b> (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Betragen, die von ihm ermachtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem <del>seinem</del> Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschaftstag.</p> <p><del>(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Betrage zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit gleicher Wertstellung ruckgangig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information uber den anstehenden Einzug mindestens 4 Wochen vor dem Falligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfanger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zuganglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Ruckgangigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.</del></p> <p>(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden</p>	<p><b>F. <a href="#">SEPA-Lastschrift</a> und <a href="#">SEPA-Firmenlastschrift</a></b></p> <p><b>Z 42a.</b> (1) <a href="#">Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenuber dem Empfanger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfanger als auch der Zahler Unternehmer sind und der Zahler gegenuber dem Empfanger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat.</a> Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Betragen, die von ihm ermachtigte Dritte <a href="#">mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift</a> zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschaftstag. <a href="#">In gleicher Weise kann gegenuber dem Kreditinstitut die Zustimmung fur Lastschriften eines ermachtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizitat oder beides begrenzt werden.</a></p> <p>(2) <a href="#">Das Kreditinstitut fuhrt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut ubermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgefuhrt werden. Werden von der einziehenden Bank daruber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausfuhrung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.</a></p> <p>(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein <a href="#">SEPA-Lastschriftauftrag</a> des</p>

<p>vor <del>–(„Einzugsermächtigungsverfahren“)</del>, hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, <del>ohne weiteres zu entsprechen.</del></p>	<p>Kunden vor, hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen. <u>Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung ein vom Kunden erteiltes SEPA-Firmenlastschriftmandat vor, besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung vom Kreditinstitut des Zahlers zu verlangen.</u></p> <p><u>(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Z 16 Abs. 2 verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. Abs. 9 zur Verfügung gestellt hat.</u></p>
<p><b>V. Änderungen von Entgelten und Leistungen</b>  <b>A. Entgelts- und Leistungsänderungen bei Unternehmern</b></p> <p><b>Z 43.</b> (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für <del>Dauerleistungen</del>, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat einschließlich Soll- und Habenzinsen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des VPI etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für eine Änderung von anderen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts.</p> <p>(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen <del>gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin</del> kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden <del>in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach <del>Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Es ist ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p><b>V. Änderungen von Entgelten und Leistungen</b>  <b>A. Entgelts- und Leistungsänderungen bei Unternehmern</b></p> <p><b>Z 43.</b> (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für <u>im Rahmen einer Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen</u>, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat einschließlich Soll- und Habenzinsen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des <u>Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden „VPI 2010“)</u> etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für eine Änderung von anderen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts.</p> <p>(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen <u>werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über die ELBA-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotene</u> Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach <u>Frist</u>ablauf als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Es ist ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p><b>B. Entgeltsänderungen bei Verbrauchern, ausgenommen Rahmenverträge für Zahlungsdienste</b></p> <p><b>Z 44.</b> (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte</p>	<p><b>B. Entgeltsänderungen bei Verbrauchern, ausgenommen Rahmenverträge für Zahlungsdienste</b></p> <p><b>Z 44.</b> (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte</p>

<p>für die vom Kreditinstitut erbrachten <del>Dauerleistungen</del>, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen <del>Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden VPI)</del> angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlichten Jahresdurchschnittswerts. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>(2) Wenn die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der jeweiligen <del>Dauerleistung</del> entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), die Entwicklung des VPI übersteigt, dürfen über Abs. 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte für die vom Kreditinstitut <del>erbrachten Dauerleistungen</del>, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, wie folgt vereinbart werden: diese <del>gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin</del> kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen sowie darauf, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <del>nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die angebotene Änderung darf dabei <del>aber</del> das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung <del>im jeweils entsprechenden Zeitraum seit der letzten Vereinbarung der Entgelte nicht übersteigen</del>.</p>	<p>für die vom Kreditinstitut <u>im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses</u> erbrachten <u>Leistungen</u>, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen <u>VPI 2010</u> angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlichten Jahresdurchschnittswerts. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen <u>auch</u> immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Folgejahre nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>(2) Wenn die Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der jeweiligen <u>im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistung</u> entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), die Entwicklung des VPI <u>2010</u> übersteigt, dürfen über Abs. 1 hinausgehende Änderungen der Entgelte für die vom Kreditinstitut <u>im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen</u>, ausgenommen solche, die in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste vereinbart wurden und ausgenommen Soll- und Habenzinsen, wie folgt vereinbart werden: diese <u>Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärter</u> Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.</p> <p><u>(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen sowie darauf, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI <u>2010</u> ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <u>durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs</u> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die angebotene <u>Entgelt</u> Änderung darf dabei <u>höchstens</u> das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI <u>2010</u> ergebenden Änderung <u>betragen</u>.</p>
<p><b>C. Entgeltsänderungen bei Rahmenverträgen für Zahlungsdienste mit Verbrauchern</b></p>	<p><b>C. Entgeltsänderungen bei Rahmenverträgen für Zahlungsdienste mit Verbrauchern</b></p>

<p><b>Z 45.</b> (1) Wenn die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), steigen, dürfen Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte für <u>Dauerleistungen</u>, ausgenommen Zinsen, für die vom Kreditinstitut erbrachten Zahlungsdienste wie folgt vereinbart werden: diese <del>gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den</del> Kunden <del>als vereinbart, sofern bis dahin</del> kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden <del>in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <del>nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p> <p>(2) <del>Die angebotene Änderung darf dabei aber das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung im jeweils entsprechenden Zeitraum seit der letzten Vereinbarung der Entgelte nicht übersteigen.</del></p>	<p><b>Z 45.</b> (1) Wenn die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes), steigen, dürfen Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte für <u>Leistungen</u>, ausgenommen Zinsen, für die vom Kreditinstitut erbrachten Zahlungsdienste wie folgt vereinbart werden: diese <u>Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärter</u> Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. <u>Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart ELBA-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des VPI <u>2010</u> ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <u>durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs</u> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p> <p>(2) <u>Die angebotene Entgeltänderung darf dabei höchstens das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI 2010 ergebenden Änderung betragen.</u></p>
<p><b>D. Änderungen von Sollzinssätzen bei Verbrauchern</b></p> <p><b>Z 45a.</b>          (2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Sollzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese <del>gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den</del> Kunden <del>als vereinbart, sofern bis dahin</del> kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim</p>	<p><b>D. Änderungen von Sollzinssätzen bei Verbrauchern</b></p> <p><b>Z 45a.</b>          (2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Sollzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese <u>Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als</u></p>



<p>Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden <del>in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <del>nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>	<p><u>erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart ELBA-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <u>durch Unterlassen eines schriftlich oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs</u> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>
<p><b>E. Änderungen von <del>Dauerleistungen</del> bei Verbrauchern</b></p> <p><b>Z 45b.</b> Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn sich vorherrschende Kundenbedürfnisse oder gesetzliche Anforderungen ändern, es die Sicherheit des Bankbetriebs erfordert, oder sich der Nutzungsgrad einer Leistung wesentlich ändert und dadurch die Kostendeckung für diese Leistung erheblich verschlechtert wird, dürfen Änderungen von vereinbarten <del>Dauerleistungen</del>, die keine Hauptleistung darstellen, wie folgt vereinbart werden: <del>diese gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>	<p><b>E. Änderungen von <u>Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Verbrauchern</u></b></p> <p><b>Z 45b.</b> Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn sich vorherrschende Kundenbedürfnisse oder gesetzliche Anforderungen ändern, es die Sicherheit des Bankbetriebs erfordert, oder sich der Nutzungsgrad einer Leistung wesentlich ändert und dadurch die Kostendeckung für diese Leistung erheblich verschlechtert wird, dürfen Änderungen von vereinbarten Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, die keine Hauptleistung darstellen, wie folgt vereinbart werden: <u>Diese Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres vorgeschlagenen Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart ELBA-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>

<p><b>F. Änderungen von Habenzinsen bei Verbrauchern</b></p> <p><b>Z 45c.</b>          (2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Habenzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese <del>gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin</del> kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden <del>in der Mitteilung</del> auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <del>nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung</del> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>	<p><b>F. Änderungen von Habenzinsen bei Verbrauchern</b></p> <p><b>Z 45c.</b>          (2) Wenn keine Anpassungsklausel vereinbart wurde oder die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes) steigen, dürfen Änderungen der Habenzinssätze wie folgt vereinbart werden: diese <u>Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärter</u> Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. <u>Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde die Übermittlungsart ELBA-Mailbox vereinbart, erfolgt eine solche Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher.</u> Das Kreditinstitut wird den Kunden <u>im Änderungsangebot</u> auf die <u>jeweils angebotenen</u> Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen <u>durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs</u> als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste betrifft, hat der Kunde das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</p>
<p><b>G. Aufwändersatz</b></p> <p><b>Z 46.</b> (1) <del>Der</del> Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechts- sowie Gerichtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen dem Kunden, <del>der Unternehmer ist,</del> ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.  <del>(2) Abs. 1 gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten.</del>          (3) Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung eines Unternehmers mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Unternehmer tätig werden, ist es zur Einhebung eines</p>	<p><b>G. Aufwändersatz</b></p> <p><b>Z 46.</b> (1) <u>Ist der Kunde Unternehmer,</u> trägt <u>er</u> alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechts- sowie Gerichtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen dem Kunden ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.  <del>(2)</del> (3) Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung eines Unternehmers mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Unternehmer tätig werden, ist es zur Einhebung eines</p>

<p>angemessenen pauschalen Aufwändersatzes gemäß Preisaushang berechtigt.</p>	<p>angemessenen pauschalen Aufwändersatzes gemäß Preisaushang berechtigt.</p>
<p><b>VI. Sicherheiten</b></p> <p><b>B. Pfandrecht des Kreditinstituts</b></p> <p><b>1. Umfang und Entstehen</b></p> <p>Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht <del>an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.</del></p> <p><del>(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, zB aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.</del></p>	<p><b>VI. Sicherheiten</b></p> <p><b>B. Pfandrecht des Kreditinstituts</b></p> <p><b>1. Umfang und Entstehen</b></p> <p>Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht <u>auf sämtlichen Guthaben und Werten ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Davon ausgenommen sind Guthaben auf Zahlungskonten, insbesondere Gehalts- und Pensionskonten.</u></p> <p><u>(2) Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.</u></p>
<p><b>D. Verwertung von Sicherheiten</b></p> <p><del>Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, zwei Wochen nicht unterschreitender, Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.</del></p>	<p><b>D. Verwertung von Sicherheiten</b></p> <p><b>Z 54. entfällt</b></p>
<p><b>2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung</b></p> <p>Z 55. Das Kreditinstitut ist <del>auch</del> berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.</p>	<p><b>2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung</b></p> <p>Z 55. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich <u>im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer</u> versteigern zu lassen. <u>Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.</u></p>
<p><b>3. Einziehung</b></p> <p>Z 56. (1) <del>Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der</del></p>	<p><b>3. Einziehung</b></p> <p>Z 56. (1) Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.</p>

<p>besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.</p> <p>(2) die Bestimmungen des Abs. 1 <del>gelten</del> nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.</p>	<p><u>(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.</u></p>
<p><b>4. Zulässigkeit der Verwertung</b>  <del>Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.</del></p>	<p><b>4. Zulässigkeit der Verwertung</b>  Z 57. <u>- entfällt</u></p>
<p><b>2. Durch den Kunden</b>  <b>Z 60.</b> Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.</p>	<p><b>2. Durch den Kunden</b>  <b>Z 60.</b> Der Kunde, <u>der Verbraucher ist</u>, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in <u>rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden</u> gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. <u>Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.</u></p>
<p><b>B. Verrechnung</b>  <b>Z 61.</b> Das Kreditinstitut <del>kann</del> abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.</p> <p><del>2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.</del></p>	<p><b>B. Verrechnung</b>  <b>Z 61.</b> <u>Im Geschäft mit Unternehmern kann</u> Das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.</p>
<p><b>IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE</b>  <b>Z 75.</b> Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. <del>Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.</del></p> <p>Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder</li> <li><del>- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und</del></li> </ul>	<p><b>IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE</b>  <b>Z 75.</b> Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat.</p> <p>Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder</u></li> <li>- <u>der Kunde Unternehmer ist und</u> aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht</li> </ul>

<p><del>trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder</del>          – der Kunde Unternehmer ist und sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.</p>	<p>zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder  <u>– der Kunde Unternehmer ist und sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.</u></p>
<p><b>V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR</b></p> <p><b>B. Inkasso <del>oder Ankauf</del></b></p> <p><del>Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.</del></p>	<p><b>V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR</b></p> <p><b>B. Inkasso<u>auftrag</u></b></p> <p>Z 77. <u>Das Inkasso der Einzugspapiere (siehe Z 76) erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrags nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.</u></p> <p><b><u>VI. Informationen über Rechtsbehelfe: außergerichtliche Streitschlichtung</u></b></p> <p><u>Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die interne Beschwerdestelle zu kontaktieren:</u></p> <p><b><u>Volkskreditbank AG - Beschwerdestelle</u></b>  <u>Postfach 116, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz</u>  <u>Tel.: +43 732 76 37-1163</u>  <u>Fax.: + 43 732 76 37-1290</u>  <u>E-Mail: kundendialog@vkb-bank.at</u>  <u>Internet: <a href="https://www.vkb-bank.at/ueber-uns/ombudsstelle/">https://www.vkb-bank.at/ueber-uns/ombudsstelle/</a></u></p> <p><u>Darüber hinaus hat sich das Kreditinstitut folgender externer, außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtung / Stelle zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten unterworfen:</u></p> <p><b><u>Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (FIN-NET Schlichtungsstelle)</u></b>  <u>Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien</u>  <u>Tel.: +43(0)1 505 42 98</u>  <u>Fax: +43(0)1 505 44 74</u>  <u>E-Mail: <a href="mailto:office@bankenschlichtung.at">office@bankenschlichtung.at</a></u>  <u>Internet: <a href="http://www.bankenschlichtung.at">www.bankenschlichtung.at</a></u></p>